

**Antrag der Fraktion der FDP**

**Bremisches Gesetz zur Streichung von Altersgrenzen**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

**Bremisches Gesetz zur Streichung von Altersgrenzen  
(AltersgrenzenG)**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

Das Bremisches Gesetz über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung (JAPG) vom 20. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 251), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 24. März 2009 (Brem.GBl. S. 85) wird wie folgt geändert:

§ 14 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wer das Hauptamt beendet, kann nach Ablauf des Monats in den dieses Ereignis gefallen ist noch für die Dauer von fünf Jahren prüfen.“

**Artikel 2**

Das Gesetz über den Staatsgerichtshof vom 18. Juni 1996 (Brem.GBl. S. 179) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Staatsgerichtshofs ist nur wählbar, wer über mindestens fünf Jahre einschlägige Berufserfahrung verfügt und in den Bundestag wählbar ist.“

**Artikel 3**

Das Bremische Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BremÖbVIG) vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 526) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. bei Antragsstellung länger als drei Jahre zurückliegend keine praktische Tätigkeit nach Absatz 2 Nummer 2 vorweisen kann.“

2. § 10 wird gestrichen.

**Artikel 4**

Das Bremische Architektengesetz (BremArchG) vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 53), zuletzt geändert durch Artikel 7 G zur Umsetzung der EU-DienstleistungsRL im Land Bremen und Novellierung weiterer Rechtsnormen vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 535) wird wie folgt geändert:

§ 29 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitglieder der Berufsgerichte müssen über mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung verfügen.“

## Artikel 5

Das Gesetz über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz – HeilBerG) vom 12. Mai 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 2 G zur Umsetzung der EU-DienstleistungsRL im Land Bremen und Novellierung weiterer Rechtsnormen vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 535) wird wie folgt geändert:

§ 68 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitglieder der Berufsgerichte müssen über mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung verfügen.“

## Artikel 6

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Aus der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Überprüfung von Altersgrenzen“ (Drs. 17/1391) ergeben sich eine ganze Reihe an rechtlichen Vorschriften, die ehrenamtliches oder berufliches Engagement vor allem älterer Menschen verhindern. Es existieren allerdings auch Altersgrenzen „nach unten“, die ohne fachliche Rechtfertigung bestehen.

Die bisher durch den Senat gegebenen Rechtfertigungen für die bestehenden Grenzen, erscheinen nicht schlüssig. Keineswegs führt etwa eine starre Altersgrenze zur beabsichtigten Qualitätssicherung. Auch Berufserfahrung in bestimmten Bereichen, die für eine fachliche Ausführung einer Tätigkeit sicherlich notwendig ist, ist nicht durch Altersangaben definierbar. Ein späterer Einstieg in den Beruf kann etwa bei älteren Bewerbern mangelnde einschlägige Berufserfahrung begründen. Aus fachlichen Gründen und ebenso zur Vermeidung von Altersdiskriminierung ist eine Streichung der Altersgrenzen überfällig.

Zudem ist eine Anpassung an die gesellschaftlichen Realitäten überfällig. Menschen werden künftig länger arbeiten. Das Rentenalter wird über das 65. Lebensjahr hinaus verschoben, freiwilliges Weiterarbeiten ist möglich und wird angenommen. Ältere Menschen sind heute gesünder und aktiver als früher und sollten auch im höheren Alter nicht an ehrenamtlichem und beruflichem Engagement gehindert werden.

Da der Bremer Senat bisher keine Initiative unternimmt, die bestehenden ungerechtfertigten Altersgrenzen zu streichen, nimmt sich der vorliegende Gesetzentwurf dieser Problematik an. Die weiteren Grenzen in Verordnungen, die im Verantwortungsbereich der Senatorinnen und Senatoren liegen, sollten im Folgenden in analoger Weise geändert werden.

### B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Eine zeitliche Bindung der Prüftätigkeit an die praktische Berufsausübung ist unter fachlichen Gesichtspunkten sinnvoll, eine Beschränkung auf unter 65-Jährige ist jedoch willkürlich und daher abzuschaffen.

Zu Artikel 2

Die Anforderung von Berufserfahrung ist fachlich sinnvoll, eine Gleichsetzung mit einer Altersangabe jedoch willkürlich. Vielmehr sollte die Angabe einer bestimmten Berufserfahrung in Jahren angegeben werden. Da der Berufseinstieg höchst unterschiedlich ist, ergibt sich damit eine Stärkung der fachlichen Anforderungen. Eine Diskriminierung fachlich gleichwertiger, aber jüngerer Bewerber wird so ausgeschlossen. Mit einer Forderung von fünf Jahren Berufserfahrung wird zudem ein geeignetes Maß an Lebenserfahrung vorausgesetzt, das dem bisherigen Maß von 35 Jahren in etwa entspricht.

Zu Artikel 3 Nummer 1

In der Neufassung wird auf die Anforderungen des Absatzes 2 verwiesen. Darin ist eine praktische Tätigkeit vorausgesetzt, die zudem nicht mehr als drei Jahre zurück-

liegen darf. Damit wird die fachliche Eignung umfänglich definiert, eine weitere Altersgrenze ist nicht nötig. Wird das Ende des Berufslebens mit 65 Jahren angenommen, ergibt sich implizit eine Grenze von 68 Jahren, die den gegebenen Anforderungen genügt.

Zu Artikel 3 Nummer 2

Diese Regelung ist entbehrlich, da keine fachliche Disqualifizierung mit Erreichen des 70. Lebensjahres eintritt. Eine Qualitätsanforderung an die Vermessungsingenieure ergibt sich zudem durch § 8 Nummer 3, wonach eine Zurücknahme der Bestellung dann vorgenommen werden soll, wenn unter anderem der Beruf nicht mehr selbstständig und unabhängig ausgeübt werden kann (§ 3 Absatz 3 Nummer 6). Ist dies im Alter der Fall, kann die Berufung jederzeit aus fachlichen Gründen zurückgenommen werden.

Zu den Artikeln 4 und 5

Eine feste Altersgrenze ist nicht angemessen. Siehe Begründung zu Artikel 2.

Dr. Magnus Buhlert,  
Dr. Oliver Möllenstädt und Fraktion der FDP